

Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort ist kein Kavaliersdelikt!

Wussten Sie, dass bereits ein Schaden an einem fremden Fahrzeug von etwa 25,00 € ausreicht, um sich wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort gemäß § 142 StGB strafbar zu machen? Sollten Sie also aus Versehen ein anderes Fahrzeug beim Ein- oder Ausparken touchieren und weiterfahren, machen Sie sich möglicherweise wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort strafbar. Es genügt, wenn der Geschädigte und/oder ein Zeuge den Zusammenstoß bemerkt haben oder der Geschädigte den Schaden an seinem Fahrzeug später feststellt und daraufhin Strafanzeige erstattet. In diesem Fall bekommen Sie mit sehr großer Wahrscheinlichkeit Besuch von der Polizei, welche sich für Ihr Fahrzeug interessiert und Beweisfotos machen will. Überdies wird Ihnen ein Anhörungsbogen per Post geschickt, indem Sie sich zum Vorwurf äußern sollen. Sie sind jetzt Beschuldigter in einem Strafverfahren. Bei einer Verurteilung droht Ihnen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Ferner kann das Gericht ein Fahrverbot von einem Monat bis zu drei Monaten verhängen. Überdies droht die Eintragung von 7 Punkten im Verkehrszentralregister in Flensburg. Sollte bei dem Unfall ein Mensch nicht unerheblich verletzt worden oder an fremden Sachen ein bedeutender Schaden entstanden sein, droht sogar die Entziehung Ihrer Fahrerlaubnis. Sie sollten den Vorwurf aufgrund dieser schwerwiegenden straf- und fahrerlaubnisrechtlichen Konsequenzen niemals auf die leichte Schulter nehmen. Beauftragen Sie in jedem Fall einen Verkehrsrechtsanwalt mit Ihrer Verteidigung. Die Rechtsanwaltskosten werden grundsätzlich von Ihrer Verkehrsrechtsschutzversicherung übernommen.

Die Verkehrsrechtskanzlei Marnitz in der Oranienburger Str. 16 a, 16515 Zühlsdorf (Tel. 033397-27644) hat sich auf Verkehrsstraf- und Bußgeldrecht, Kfz-Kauf- und Werkvertragsrecht, Kfz-Leasingrecht und Unfallschadenregulierung spezialisiert. Überzeugen Sie sich auf www.ra-marnitz.de selbst von den Erfolgen! Sofern Sie geblitzt wurden, weil Sie zu schnell oder bei Rot gefahren sind, bietet Ihnen Verkehrsrechtsanwalt Christian Marnitz unter 033397-27-644 eine kostenlose Ersteinschätzung an. Er verteidigt Betroffene in Verkehrsstraf- und Bußgeldsachen bundesweit.